

# **BGer 1F 10/2023 vom 7. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_10\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_10_2023)

FR: TF 1F 10/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 1F 10/2023 del 7 luglio 2023

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_6/2023 vom 7. März 2023 (Entscheid BES.2022.57) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine Vereinigung der vom Gesuchsteller angehobenen Revisionsverfahren 1F\_10/2023 und 1F\_12/2023 rechtfertigt sich nicht, da sie unterschiedlich gelagert sind.

### **E. 2**

Der Gesuchsteller beantragt, Bundesrichter Kölz habe in den Ausstand zu treten, begründet dieses Gesuch jedoch nicht. Nachdem der vom Gesuchsteller angeführte Art. 21 Abs. 3 StPO vor Bundesgericht ohnehin nicht anwendbar ist, erweist es sich daher als missbräuchlich und ist unbeachtlich.

### **E. 3**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind ( Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess ( Art. 121 lit. c BGG ) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte ( Art. 121 lit. d BGG ).

### **E. 4**

Das Bundesgericht ist im Urteil 1B\_6/2023 davon ausgegangen (E. 1.1), dass der Gesuchsteller erstmals vor Bundesgericht Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungs rügen gegen das Strafgericht erhob. Es ist darauf nicht eingetreten mit der Begründung, sie seien neu und damit unzulässig. Der Gesuchsteller bringt vor, das Bundesgericht habe übersehen, dass er bereits vor Appellationsgericht ausführlich und wiederholt - in den Eingaben vom 3. Dezember 2021, vom 27. Januar 2022, vom 2. Februar 2022 und vom 29. März 2022 ans Appellationsgericht sowie in derjenigen vom 18. Januar 2022 ans Strafgericht - Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungs rügen erhoben habe. Das Bundesgericht habe diese aktenkundige Tatsache versehentlich nicht berücksichtigt. Der Strafgerichtspräsident hat mit Verfügung vom 13. April 2022 das Gesuch des Gesuchstellers um Zustellung eines Verfahrensprotokolls abgewiesen; dies war das einzige Thema der Verfügung. Dagegen hat der Gesuchsteller mit Eingabe vom 19. April 2022 Beschwerde ans Appellationsgericht erhoben; darin hat er einzig gerügt, dass das Strafgericht kein formell korrektes Verfahrensprotokoll erstellt habe, was ihm eine

sachgerechte Verteidigung verunmögliche. Weitere Beschwerdegründe brachte er nicht vor. Das Appellationsgericht hat diese Beschwerde am 8. Dezember 2022 teilweise gutgeheissen; Gegenstand des Verfahrens war ausschliesslich die beanstandete Aktenführung des Strafgerichts. Die Behauptung des Gesuchstellers, der Entscheid habe auch eine von ihm gerügte Rechtsverzögerung betroffen, was das Bundesgericht übersehen habe, trifft nicht zu. Dass er in anderen Eingaben dem Strafgericht wiederholt Rechtsverzögerung vorgeworfen hat, ist dem Bundesgericht bekannt, in diesem Zusammenhang aber ohne Belang. Das Revisionsgesuch ist unbegründet.

#### **E. 5**

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem Entscheid in der Sache werden die Gesuche um superprovisorische und provisorische Massnahmen hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.